

Federführender Dezernent: Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: FB 9

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 3,FB 4,FB 5

**TOP: Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung
- Zuschuss zum Neubau einer fünfgruppigen inklusiven Kindertagesstätte der
Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e. V.**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.10.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2013	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II.

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	2012-288
	2013-153
	2013-177
	2013-217

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Entwurfsplanung zum Neubau einer fünfgruppigen inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V., auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule, wird zugestimmt.
2. Der Neubau der Kindertagesstätte wird mit einem pauschalen gedeckelten Zuschuss in Höhe von 2.039.643,20 € der nachgewiesenen, notwendigen Kosten, bei einer kalkulierten Bausumme von 2.899.554 € gefördert.
3. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten (bei Baubeginn 510.000 € , beim Erreichen der Hälfte der Bausumme 510.000 €, beim Erreichen von dreiviertel der Bausumme 510.000 €) und einer Schlusszahlung von 509.643,20 €.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Bei Ausfall des Bundeszuschusses aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ gewährt die Stadt Rastatt einen weiteren Zuschuss in Höhe von 240.000 €.
5. Wird der erwartete Zuschuss der Aktion Mensch in Höhe von 110.000 € nicht, oder nur teilweise gewährt, so erhöht sich die Förderung der Stadt Rastatt entsprechend, um 80% des ausgefallenen Förderbetrages, auf maximal 88.000 €.
6. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI aus dem Planungsvorhaben des Neubaus einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule der Israelitischen Kultusgemeinde in Höhe von 24.900 €, die den weiteren Planungen der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. direkt zu Grunde liegen, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 19.920 € in die Förderung der Stadt Rastatt einbezogen.
7. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2014 mit 1.858.000 € und im Haushalt 2015 mit 510.000 € bereitgestellt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist seit dem 01.08.2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten.

Gesetzliche Grundlage hierfür sind die Regelungen in § 24 Abs. 1 Satz 1 - 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist*
oder
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Weiter beteiligen die Gemeinden nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-

gewerblichen Träger , die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen an ihrer Bedarfsplanung.

Auf dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen hat die Stadt Rastatt, zuletzt am 22.04.2013 den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung beschlossen. In diesen Bedarfsplan war die Errichtung einer dreigruppigen Kindertagesstätte auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule mit einer Kleinkindgruppe und zwei Gruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2013 wurde entschieden, dass der durch die Bebauung des Geländes der ehemaligen Sparkassenakademie entstehende zusätzliche Bedarf an Kindertagesbetreuung durch die Erweiterung der dreigruppig geplanten Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule auf einen fünfgruppigen Neubau, mit zwei Kleinkindgruppen und drei Gruppen für Kinder über drei Jahren, ebenfalls gedeckt werden soll.

Mit der Planung der fünfgruppigen Kindertageseinrichtung wurde die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e. V. beauftragt, die sich bereiterklärt hat, eine inklusive Kindertageseinrichtung zur Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Rastatt zu bauen und zu betreiben.

Über den Verkauf eines Teilgrundstücks für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule wurde im Gemeinderat am 22.07.2013 entschieden, dass dem Verkauf einer ca. 2.600 qm großen Teilfläche auf dem Areal der ehem. Max-Jäger-Schule an die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. zum Bau einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt wird, das Grundstücksgeschäft zu dem vom Gutachterausschuss noch festzustellenden Verkehrswert abzuschließen. Der Erwerb des Grundstücks ist jedoch nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen vom 30.01.2012 nicht förderfähig, so dass die Entscheidung über den städtischen Zuschuss zum Neubau der Kindertageseinrichtung davon unabhängig erfolgen kann.

Zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes für die Realisierung einer Kindertagesstätte im Bereich der ehemaligen Max-Jäger-Schule hat der Gemeinderat am 24.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Friede-Springer-Kindertagesstätte“ und die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes vom 20.08.2012 beschlossen. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 08.10.2012 bis 09.11.2012 durchgeführt. In der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2013 wurden Beschlüsse zur Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans in „Kindertagesstätte Nelkenstraße (ehem. Max-Jäger-Schule)“, zur Anpassung des Geltungsbereiches und

der Planung, sowie zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanentwurfes vom 20.08.2012 in der Fassung vom 21.08.2013 gefasst.

Seitens der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. wurde Herr Architekt Adler mit der Planung beauftragt, welcher bereits die vorhergehende Planung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung an diesem Standort im Auftrag der Israelitischen Kultusgemeinde Baden-Baden übernommen hatte, die dann jedoch nicht zur Ausführung kam. Die Planung der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rastatt / Murgtal e.V. konnte so auf den Leistungsphasen 1 und 2 HOAI dieser vorhergehenden Planung, beginnend mit der Leistungsphase 3 HOAI, aufsetzen.

Die nun vorliegende Entwurfsplanung und Kostenkalkulation wird vom ausführenden Architekten in der Sitzung vorgestellt.

Zur Errichtung des Neubaus einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung mit zwei Kleinkindgruppen und drei altersgemischten Gruppen für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt wurde von der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zuschuss aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in Höhe von 240.000 € beantragt. Der Antrag wird allerdings erst in die Reihe der noch zu genehmigenden Förderzuschüsse aufgenommen, wenn er mit allen notwendigen Anlagen vollständig vorliegt. Nachzureichen ist noch das Finanzierungskonzept, dessen wesentlicher Bestandteil wiederum die Förderzusage der Stadt Rastatt ist. Weiter sind die Bundesprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und das daran anschließende Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ bereits überzeichnet. Der erwartete Bundeszuschuss von 240.000 € ist somit nicht gesichert. Eine Förderung wäre nur möglich, wenn andere geförderte Maßnahmen nicht zur Ausführung kämen oder weitere Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt würden.

Die Lebenshilfe bemüht sich darüber hinaus um eine Bezuschussung des Neubaus der inklusiven Kindertagesstätte durch die Aktion Mensch. Möglich wäre eine Förderung in Höhe von 110.000 €. Bei Gewährung eines Zuschusses der Aktion Mensch ist dieser an der Gesamtbausumme in Abzug zu bringen und würde somit den städtischen Zuschuss entsprechend verringern.

Die Finanzierung von Neubauten zur Kindertagesbetreuung erfolgt in Rastatt auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 30.01.2012 über Investitionszuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen. Der Grundsatzbeschluss lautet:

1. *Zuschüsse für notwendige Sanierungsmaßnahmen werden für Anträge ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Vorbehalt der Entscheidung durch die entsprechenden Gremien im Einzelfall auf max. 70 % festgelegt.
Sanierungsmaßnahmen sind notwendige Renovierungsmaßnahmen und Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die als übliche Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen sind und Sanierungsmaßnahmen, die durch unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen bedingt sind.*
2. *Neu- und Umbauten sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen werden ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 80 % der nachgewiesenen notwendigen und zuwendungsfähigen Maßnahmekosten gefördert.*
3. *Für die Gewährung der Zuschüsse sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:*
 - 3.1. *Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Bauausführung.*
 - 3.2. *Die Sanierungsmaßnahme dient der Erhaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen und übersteigt im Einzelfall den Betrag von 5.000 €.*
 - 3.3. *Die Baumaßnahme ist zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs notwendig.*
 - 3.4. *Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.*
 - 3.5. *Die Kostenrechnung ist nach DIN 276 zu erstellen und dem Antrag beizufügen.*
 - 3.6. *Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme durch die städtischen Fachbereiche geprüft werden kann und Vorschläge in die Planung einfließen können.*
 - 3.7. *Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Rastatt bereit gestellt werden können. Für Maßnahmen die im Folgejahr realisiert werden sollen ist der Antrag bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.*
 - 3.8. *Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen bei Anforderung des Zuschusses, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind und der Zuschuss Zweck entsprechend verwendet wurde.*
4. *Der mit dem jeweiligen Zuschuss geförderte Neu- oder Umbau einer Kindertageseinrichtung ist mindestens 25 Jahre vom Zeitpunkt der Zweck entsprechenden Inbetriebnahme an gerechnet, zu betreiben.*

5. *Sofern die Zweckbindung vor Ablauf dieser Frist vom Träger aufgehoben wird, kann der Zuschuss der Stadt Rastatt anteilig zurück gefordert werden. Dies gilt auch für eine vorzeitige Veräußerung der geförderten Bauten und baulichen Anlagen oder bei Aufgabe der Trägerschaft durch den geförderten Träger.*
6. *Ausgaben für Baugrundstück, Grunderwerb und Ausgaben für Herrichtung und Erschließung sind nicht zuwendungsfähig. Sofern für den Erwerb von Bauland von der Stadt Rastatt aufgrund der Zweckbestimmung des Gebäudes eine Preisvergünstigung nach dem Bodenwert für Gemeinbedarfsflächen eingeräumt wurde, so gilt auch hierfür die genannte Bindungsfrist (siehe Ziffer 4).*
7. *Die Förderung der beantragten Maßnahme ist in einem von der Stadt vorgegebenen Zeitraum durchzuführen und abzuschließen.*
8. *Die Vorlage der Schlussrechnung hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Der Schlussabrechnung ist eine detaillierte Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen.*
9. *Die Bewilligung der Investitionszuschüsse erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.*

Die **Gesamtbaukosten** der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule sind mit **2.899.554 €** inkl. MwSt. kalkuliert. Aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ ist ein Zuschuss in Höhe von 240.000 € und bei der Aktion Mensch in Höhe von 110.000 € beantragt. Die der Zuschussermittlung zugrundeliegende Bausumme beträgt somit 2.549.554 €. Die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. beantragt mit Schreiben vom 02.09.2013 auf diesem Hintergrund einen städtischen Zuschuss zur Investition nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates. Dieser sieht eine Förderung von 80% der durch Drittmittel nicht gedeckten Kosten vor. Für den Neubau der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe beträgt der **Zuschuss** somit **2.039.643,20 €**. Darüber hinaus trägt die Stadt Rastatt, wie zuvor bereits bei den Neu- und Erweiterungsbauten zum Ausbau der Kleinkindbetreuung der kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen, das Risiko des Ausfalls des beantragten Bundeszuschusses nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ des Bundes. Bei Ausfall der Förderung durch die Aktion Mensch tragen die Stadt Rastatt und die Lebenshilfe das Risiko in Anlehnung an den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen im Verhältnis 80% zu 20%. Die Planungen wurden vom Kundenbereich Hochbau geprüft und die Kosten als angemessen und auskömmlich betrachtet. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den Beschlüssen zur Bedarfsplanung.

Die Kosten der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI aus dem Planungsvorhaben des Neubaus einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule durch die Israelitische Kultusgemeinde in Höhe von 24.900 €, die den weiteren Planungen der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe direkt zu Grunde liegen, wurden vom Architekten vorgelegt, vom Kundenbereich Hochbau geprüft und als angemessen und erforderlich erachtet. Gemäß dem o.g. städtischen Grundsatzbeschluss über Investitionszuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen werden diese in die Förderung der inklusiven Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. einbezogen und von der Stadt Rastatt zu 80% in Höhe von 19.920 € gefördert.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme: max. 2.387.563 €

TH 6, PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag I69407105100

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: 19.920 €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von rd. 700.000 €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 6, Inv.auftrag I69407105100 (Investitionszuschuss Kitas) sind im Haushalt 2014 ein Betrag von 1.858.000 € und im Haushalt 2015 ein Betrag von 510.000 € für dieses Vorhaben angemeldet.
